

FAQs Todesfeststellung – Totenbeschau

Was hat zu passieren, wenn ein Mensch stirbt?

Hier gibt uns der § 2 des NÖ Bestattungsgesetzes Auskunft:

§ 2 Todesfallanzeige

(1) Jeder Todesfall ist unverzüglich anzuzeigen:

1. der Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat oder die Leiche aufgefunden wurde, oder
2. dem Totenbeschauer oder der Totenbeschauerin der zuständigen Gemeinde (Z 1) oder
3. einem Bestattungsunternehmen oder
4. im Falle des Auffindens einer Leiche bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(2) Zur Anzeige ist verpflichtet, wer den Todesfall zuerst wahrgenommen hat oder die Leiche aufgefunden hat.

(3) Wird die Anzeige bei einem Bestattungsunternehmen oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstattet, so ist sie von diesen unverzüglich an die zuständige Gemeinde (Abs. 1 Z 1) weiterzuleiten. Von der Anzeigepflicht sind Todesfälle in Krankenanstalten ausgenommen.

In diesem Abschnitt des Gesetzes kommt also der:die Ärzt:in gar nicht vor, geschweige denn, dass sich hieraus, wie fälschlich immer wieder behauptet, eine verpflichtende Erreichbarkeit ableiten lässt.

Was ist eine Todesfeststellung?

Dabei geht es lediglich um die Feststellung des eingetretenen Todes. Hier orientiert sich der:die Ärzt:in einzig an Todeszeichen (Signum mortis). Dazu ist jede:r zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzt:in befugt.

Wer hat die Todesfeststellung durchzuführen?

Berechtigt dazu ist, wie bereits gesagt, jede:r Ärzt:in mit Jus Praktikandi. Darüber hinaus gibt es in Niederösterreich KEINE rechtlichen Bestimmungen. Normalerweise führt der:die Hausärzt:in die so genannte letzte Visite durch. Dies geschieht auf Kosten des jeweiligen Krankenversicherungsträgers. Der Hintergrund ist, dass in Österreich ein Mensch erst dann als verstorben gilt, wenn ein:e Ärzt:in den Tod festgestellt und bescheinigt hat. Was am Tag eigentlich seit Jahrzehnten hervorragend klappt, führt in der Nacht in letzter Zeit immer wieder zu Unstimmigkeiten. Fakt ist, dass in NÖ die ärztliche Versorgung zwischen 19.00 und 7.00 Uhr durch den Notruf NÖ 141 wahrgenommen wird. Dazu gehört meiner Meinung nach (und mit dieser Meinung stehe ich nicht alleine dar, diese teilen Jurist:innen aus der Kammer, der GKK und des Landes) auch die letzte Visite, also die Feststellung des Todes! Warum Notruf NÖ 141 die Todesfeststellung verweigert, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ist der:die Amtsärzt:in zur Todesfeststellung verpflichtet?

NEIN! Die einzige etwas weit hergeholtte Ausnahme wäre, der hochgradige Verdacht auf ein sanitätspolizeiliches Problem, also einen Seuchenausbruch, flächenhafte Vergiftung etc.! Hier kann sich der:die Amtsärzt:in natürlich ein Bild vor Ort machen, geeignete Maßnahmen ergreifen samt Anordnung einer sanitätspolizeilichen Obduktion.

Gibt es eine Verpflichtung zur Erreichbarkeit?

Kein:e Kassenärzt:in ist verpflichtet, außerhalb der Ordinationszeit erreichbar zu sein. Dies gilt auch für die „Gemeindeärzt:innen neu“ (mit Werkvertrag). Allerdings wäre es möglich, dass es in einzelnen Werkverträgen eine Bestimmung zur Erreichbarkeit gibt. Diese ist dann natürlich einzuhalten. Im Mustervertrag der NÖÄK kommt so eine Klausel nicht vor! Somit ist von einer Verpflichtung zur Erreichbarkeit generell nicht auszugehen.

Etwas anders stellt sich die Situation für die „Gemeindeärzt:innen alt“ (Bestellung vor 2000) dar.

Grundlage hierzu ist das **Gemeindeärztegesetz 1977, Fassung vom 16.09.2018**.

Hier findet sich folgender Passus:

§ 15 Pflichten

(1) Der Gemeindearzt ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach seiner Ernennung seinen Erstordinationssitz in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde) zu errichten und diesen für die Dauer der Bestellung zum Gemeindearzt aufrechtzuerhalten.

(2) Dem Gemeindearzt obliegen nach den Weisungen des Bürgermeisters die fachliche Beratung der Gemeindeorgane und die Erfüllung der Amtspflichten, die sich aus den von der Gemeinde zu

besorgenden oder ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens ergeben. Der Gemeindearzt hat seine ärztliche Leistung im Ausmaß von insgesamt 28 Stunden pro Monat bei einem Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderhalbjahr zur Verfügung zu stellen. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, diese ärztliche Leistung sowohl in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde), mit der er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht als auch mit seinem Einvernehmen in anderen (Gemeinden) Sanitätsgemeinden zu erbringen.

Die Aufgaben eines Gemeindearztes sind insbesondere:

1. Die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in den Gemeindedienst und von ärztlichen Befunden und Gutachten für Gemeindebedienstete;
2. Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger im Bauverfahren;
3. Die Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger bei Angelegenheiten des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480;

In diesem Gesetz ist die Erreichbarkeit nicht geregelt. Allerdings wird immer wieder versucht, aus dem Gesetz die dauernde Erreichbarkeit abzuleiten. Gerade in der Gemeindebeamtendienstordnung finden sich aber Passagen, die dieser Ansicht widersprechen: Nach einschlägiger Judikatur ist Bereitschaftszeit Dienstzeit, aber diese ist per Gesetz auf 28 Stunden pro Monat festgelegt. Daher ist von einer dauernden Bereitschaft nicht auszugehen. Auch die **Gemeindebeamtendienstordnung 1976, Fassung vom 16.09.2018, §§ 32b bis 32f**, auf das im Gemeindearztgesetz hingewiesen wird, beschränkt die monatliche Dienstzeit auf maximal 40 Wochenstunden! Also dauernde Bereitschaft wird mehrfach verunmöglicht.

Die Gemeindebeamtendienstordnung sieht allerdings auch noch den Spezialfall der Rufbereitschaft vor.

Da Rufbereitschaft nicht mit Dienstzeit gleichzusetzen ist, könnte man die gewünschte Erreichbarkeit durchaus als angeordnete Rufbereitschaft interpretieren. Allerdings ist diese ausschließlich anlassbezogen anzuordnen (z.B. für Gemeindearbeiter:innen bei erwarteten starken Schneefällen) und kann sich nicht über das ganze Jahr erstrecken, nur weil vielleicht irgendwann sterben könnte. Selbst wenn dies möglich wäre, wäre diese dann auch zu bezahlen. Laut § 48a der Gemeindebeamtendienstordnung mit übers Jahr hin kumulierten 505 Prozent des fiktiven Gehaltes, das zur Pensionsberechnung als Basis dient. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass auch für die „Gemeindeärzt:innen alt“ keine dauernde Erreichbarkeit verpflichtend ist.

§ 32g Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 32b bis 32f sind auf Gemeindebeamte mit spezifischen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere bei der Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutzdienst und im Gemeindevachdienst insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

Auch durch den § 32g kann die dauernde Rufbereitschaft nicht begründet werden. Diesen auf die normale Todesfeststellung anzuwenden, ist mehr als zweifelhaft. Man findet übrigens weder im gesamten Gemeindearztgesetz noch in der Gemeindebeamtendienstordnung irgendetwas zur verpflichteten Erreichbarkeit des:der Gemeindeärzt:in. Es ist also zwingend davon auszugehen, dass es die verpflichtende Erreichbarkeit auch für „Gemeindeärzt:innen alt“ nicht gibt!

Was ist eine Totenbeschau?

Die Totenbeschau hat mit der Feststellung des Todes nicht zu tun. Sie ist die amtliche Feststellung des Todes, der Todesursache und der Feststellung eines eventuellen Fremdverschuldens oder von ansteckenden Krankheiten, Sie ist mehr als ausführlich in den §§ 4 bis 6 beschrieben.

§ 4 Totenbeschau

(1) Jede Leiche ist vor ihrer Bestattung einer Totenbeschau durch einen Totenbeschauer oder eine Totenbeschauerin zu unterziehen. Leiche im Sinn dieses Gesetzes ist der Körper eines toten Menschen. Als Leiche gelten auch durch Totgeburt oder Fehlgeburt nicht lebend geborene Leibesfrüchte im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes, [BGBl.Nr. 310/1994](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 90/2006](#).

(2) Die Totenbeschau dient der Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache.

(3) Die Vornahme der Totenbeschau obliegt:

1. den Gemeindeärzten oder Gemeindeärztinnen des Sterbeortes oder Auffindungsortes,
2. den Ärzten oder Ärztinnen, die von der Gemeinde oder einem Gemeindeverband mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinische Sachverständige des Leichen- und Bestattungswesens beauftragt sind,

3. in öffentlichen Krankenanstalten der ärztlichen Leitung oder den von dieser bestellten Ärzten oder Ärztinnen.

(4) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin muss ein oder eine in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigter Arzt oder Ärztin für Allgemeinmedizin oder ein zur selbständigen Ausübung berechtigter Facharzt oder eine Fachärztin mit dem Sonderfach Innere Medizin oder Pathologie sein.

(5) Die zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte oder Ärztinnen sind, soweit dies nicht schon nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist, anlässlich ihrer Bestellung auf die gewissenhafte Ausübung dieses Amtes und die Befolgung der hierfür bestehenden Vorschriften anzugeloben. Die Angelobung erfolgt durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

(6) Die Gemeinden haben alle zur Totenbeschau gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 beauftragten Ärzte oder Ärztinnen öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Auskunftspflicht

Jede Person ist verpflichtet, den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle der Feststellung der Todesursache erforderlichen Umstände zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für den zuletzt behandelnden Arzt oder Ärztin.

§ 6

Maßnahmen bei der Totenbeschau

(1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat die Totenbeschau unverzüglich, spätestens aber binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallanzeige durchzuführen.

(2) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat bei der Totenbeschau nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft zu ermitteln:

1. ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche vorhanden sind,
2. wann der Tod eingetreten ist, und
3. ob der Verdacht auf fremdes Verschulden am Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

(3) Besteht der Verdacht, dass der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin unverzüglich die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erstatten.

(4) Liegen Umstände vor, die eine sanitätsbehördliche Obduktion (§ 9 Abs. 1 Z 1) der Leiche für erforderlich erscheinen lassen, so hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin unverzüglich Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(5) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder der Amtsärztin oder von Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen und das beauftragte Bestattungsunternehmen hinsichtlich hygienischer Maßnahmen zu beraten.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 hat der Totenbeschauer den Transport der Leiche in die örtlich nächstgelegene geeignete Leichenkammer im Sinne des § 23 Abs. 2 bzw. in den nächstgelegenen Obduktionsraum einer öffentlichen Krankenanstalt zu veranlassen.

Wann ist die Totenbeschau durchzuführen?

Die Totenbeschau ist laut § 6 (1) unverzüglich, spätestens aber 24 Stunden nach Erhalt der Todesanzeige durchzuführen. Das heißt nicht, wie immer wieder fälschlich behauptet wird, dass die Totenbeschau unverzüglich nach Eintreten des Todes zu erfolgen hat, sondern unverzüglich, aber spätestens binnen 24 Stunden NACH ERHALT der Todesanzeige durchgeführt werden muss. Es liegt also keine Verpflichtung vor, alles liegen und stehen zu lassen, die Ordination zu unterbrechen, nur um die amtliche Totenbeschau durchzuführen. Diese stellt eigentlich ein medizinisches Gutachten dar.

Sind die erforderlichen Formulare vor Ort auszufüllen?

Darüber gibt § 7 Auskunft. Es besteht lediglich die Verpflichtung, nach durchgeführter Totenbeschau die Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Ein Zeitrahmen ist nicht vorgegeben, die Ausfertigung kann also durchaus zeitnahe in der Ordination erfolgen und muss nicht zwingend am Auffindungsort der Leiche passieren. Allerdings empfiehlt es sich, den Abtransport der Leiche schriftlich anzuordnen. Ein Formular dazu ist auf unserer Website zu finden.

§ 7

Todesbescheinigung

(1) Der Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin hat auf der Grundlage der durchgeführten Totenbeschau die Todesbescheinigung in dreifacher Ausfertigung auszustellen und allfällige sanitäre Maßnahmen für die Aufbahrung, Bestattung und Überführung der Leiche anzuordnen.

(2) Eine Ausfertigung der Todesbescheinigung ist durch den Totenbeschauer oder die Totenbeschauerin der Gemeinde, in der der Todesfall eingetreten ist oder in der die Leiche aufgefunden wurde, zu übermitteln. Die anderen Ausfertigungen sind dem Bestattungsunternehmen zu übergeben. Das Bestattungsunternehmen hat eine Ausfertigung dem Betreiber der Bestattungsanlage und bei einer Überführung der Leiche eine Ausfertigung der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll (§ 18 Abs. 1), zu übergeben.

(3) Liegt ein Verdacht auf Fremdverschulden vor (§ 6 Abs. 3) oder erscheint eine Obduktion erforderlich (§ 6 Abs. 4), darf die Todesbescheinigung erst dann ausgestellt werden, wenn das Gericht oder die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(4) Die Landesregierung hat zur Durchführung dieser Bestimmungen Form und Inhalt der Todesbescheinigung mit Verordnung festzulegen.

Kann ein:e „Gemeindearzt:in alt“ auch zum Erbringen der ärztlichen Leistung außerhalb der Sanitätsgemeinde gezwungen werden?

Nein! Der Passus dazu findet sich in § 15 Gemeindearztgesetz und lautet:

Der Gemeindearzt ist verpflichtet, diese ärztliche Leistung sowohl in der Gemeinde (Sanitätsgemeinde), mit der er in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht als auch mit seinem Einvernehmen in anderen (Gemeinden) Sanitätsgemeinden zu erbringen.

Zumindest cool formuliert: Der:die ... ist verpflichtet, ... mit seinem:ihrem Einvernehmen ...

Eine freiwillige Verpflichtung also!

Gemeint ist wohl, er:sie darf!

Wer bezahlt die durchgeführte Totenbeschau?

Darüber gibt das NÖ Bestattungsgesetz Auskunft! Es zahlt die Gemeinde, die die Beschau beauftragt! Schwieriger wird es, wenn man von der Bestattung oder von den Angehörigen verständigt wird. Zwar sollte es auch dann kein Problem sein, da es sich eingebürgert hat, dass diejenige Gemeinde zuständig ist, in der die Leiche aufgefunden wurde. Sollte es wiederholt Schwierigkeiten geben, empfehle ich, auf eine schriftliche Beauftragung vor der Beschau zu bestehen!

§ 8 Vergütung

(1) Von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen (§ 4 Abs. 3 Z 2) haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Pauschalvergütung der Tätigkeit und auf Vergütung der Reisekosten. Ausgenommen von der Vergütung sind Amtsärzte der Städte mit eigenem Statut. Von der Gemeinde beauftragte Totenbeschauer oder Totenbeschauerinnen (Paragraph 4, Absatz 3, Ziffer 2,) haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Pauschalvergütung der Tätigkeit und auf Vergütung der Reisekosten. Ausgenommen von der Vergütung sind Amtsärzte der Städte mit eigenem Statut.

(2) Die Höhe der Vergütung der Tätigkeit ist, der gutachtlichen Tätigkeit angemessen, von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Für die Vergütung der Reisekosten sind die §§ 100 ff. des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100, sinngemäß anzuwenden. Die Höhe der Vergütung der Tätigkeit ist, der gutachtlichen Tätigkeit angemessen, von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Für die Vergütung der Reisekosten sind die Paragraphen 100, ff. des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, Landesgesetzblatt 2100, sinngemäß anzuwenden.

(3) Die gemäß Abs. 2 durch Verordnung zu regelnden Beträge für die Pauschalvergütung verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt. Ändern sich diese Beträge, sind sie auf ganze Euro abzurunden und von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung. Diese Beträge verändern sich erstmals mit Beginn des dem Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

Die Höhe legt folgende Verordnung fest: Sie besteht übrigens aus nur einem einzigen Paragraphen! Die Höhe der Vergütung ist seit der Novelle 2017, an der ich mitarbeiten durfte, Index gebunden.

NÖ Totenbeschau-Vergütungsverordnung (NÖ TB-VGV)

§ 1

Höhe der Pauschalvergütung

Die Höhe der Pauschalvergütung des Totenbeschauers oder der Totenbeschauerin (§ 4 Abs. 3 Z 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007) für die Durchführung der Totenbeschau beträgt

- von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr: 143 Euro;
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen jeweils von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie von Montag bis Freitag jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages: 215 Euro;
- an Samstagen und Sonntagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages sowie an Feiertagen jeweils von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des nächsten Werktages: 275 Euro.

Diesen Artikel finden Sie auch auf unserer Website.
Selbstverständlich werden die Fragen laufend aktualisiert und ergänzt.

Dr. Max Wudy
Kurienobmann niedergelassene Ärzte